Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

 Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach			
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen be- stimmter Symptome	
 Scabies (Krätze) 	Hepatitis A	◆ Keuchhusten	◆ Akute Gastroenteritis	
 Impetigo (ansteckende Borkenflechte) 	7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers- ten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls	
 ◆ Tuberkulose 	◆ Masern	 Scharlach, 	 Meningitis 	
◆ Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	 Streptokokkenangina 	Nach Abklingen der Symp-	
		24 Stunden	tome	
 ◆ EHEC ** – Enteritis 	◆ Mumps	♦ Kopflaus-		
◆ Shigellose ◆ Cholera	9 Tage nach Anschwellen der	befall		
Typhus Paratyphus	Ohrspeicheldrüse	Nach medizinischer Kopfwäsche		
◆ Polio ◆ Pest	Windpocken	 *) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien 		
 VHF (virusbed, h\u00e4morrhagisches Fieber) 	7 Tage nach Auftreten der ers- ten Bläschen			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

 Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach			
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen be- stimmter Symptome	
Scabies (Krätze)	♦ Hepatitis A	 Keuchhusten 	 Akute Gastroenteritis 	
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers- ten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls	
 Tuberkulose 	 Masern 	 Scharlach, 	 Meningitis 	
Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags	 Streptokokkenangina 	Nach Abklingen der Symp-	
		24 Stunden	tome	
♦ EHEC ** – Enteritis	Mumps	 Kopflaus- 		
Shigellose Chalana	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	befall		
CholeraTyphusParatyphus		Nach medizinischer Kopfwäsche		
Polio Pest	Windpocken	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien		
 VHF (virusbed, hämornhagisches Fieber) 	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihre Kindereinrichtung